

öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Richtlinie NVN Schulträgerzahlungen (Allgemeine Vorschrift)</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>O/X/2025/0971</b>	<b>29.08.2025</b>	<b>11</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	15.09.2025	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	15.09.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	19.09.2025	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	25.09.2025	<input type="checkbox"/>

**Kurzzusammenfassung:**

Die Richtlinie hat zum Inhalt, die Angleichung der Schulträgerzahlungen der Kommunen in Wesel und Kleve durch Ausgleichszahlungen des VRR an das Niveau der Schulträgerzahlungen im Alt-VRR Gebiet über eine Allgemeine Vorschrift beihilferechtskonform umzusetzen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR, der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR die Richtlinie „Tarifangleichung - VRR/NVN“ in Form einer Allgemeinen Vorschrift gemäß **Anlage** zu erlassen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Sowohl landes- als auch kommunalpolitisch besteht der Wunsch nach einer Stärkung der ländlichen Räume. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zeitgemäß und auch nicht länger zu vertreten, dass in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Kooperationsraum (hier A) unterschiedliche Tarifregelungen gelten. Dieses betrifft im VRR-Tarif ausschließlich die Schulträgerzahlungen an die Verkehrsunternehmen.

Aus der Historie haben sich die Kosten für Schulwegfahrten im Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN – ehemals VGN) anders entwickelt als im VRR. Im ländlich geprägten NVN-Raum (ehemaliger VGN-Tarif) lagen von Beginn an die Tarife für freifahrtberechtigte Schüler wesentlich höher. Im Rahmen der Eingliederung des ZV NVN in den ZV VRR soll diese Ungleichbehandlung beendet werden.

Ab dem 01.01.2026 entstehen den Verkehrsunternehmen in den Kreisen Kleve und Wesel durch die geplante Tarifierhöhung Mindereinnahmen. Diese sollen nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über eine Allgemeine Vorschrift durch die VRR AÖR ausgeglichen werden (Tarifausgleichszahlungen).

Die Tarifposition „Schulträger Alt-VGN“ (Stichtag 31.12.2025) wird für alle Schulträger in den Kreisen Kleve und Wesel abgeschafft. Die durch die Anwendung der Tarifposition „Schulträger VRR“ entstehenden Mindereinnahmen werden bei den betroffenen

Verkehrsunternehmen in den Kreisen Kleve und Wesel mit maximal 3 Millionen Euro pro Jahr durch die VRR AöR ausgeglichen. Für den Fall, dass die 3 Millionen Euro Ausgleichsbetrag überschritten werden, kann jährlich ein temporärer VGN-Schulträgerpreis (Alt-VGN temporär) bis zum 31.12.2028 eingeführt werden und als Höchsttarif im Sinne der allgemeinen Vorschrift festgesetzt werden. Die konkrete Höhe des Tarifs „Alt-VGN temporär“ ist abhängig von der Anzahl der Anspruchsberechtigten. Diese Zahlen stehen voraussichtlich im Oktober 2025 zur Verfügung.

Gleichzeitig wird in der VRR-Marketingstrategie gemäß § 13 des Verbundgrundvertrags festgelegt, dass die Tarifposition „Schulträger VRR“ innerhalb von längstens acht Jahren stufenweise erhöht wird. Damit soll erreicht werden, dass auf Dauer keine Tarifausgleichszahlungen mehr notwendig sind.

Zur EU-konformen Weiterleitung der Mittel wird die Richtlinie „Tarifangleichung VRR/NVN“ (siehe **Anlage**) erlassen.